

Kleine Anfrage

Maturaprüfung

Frage von Landtagsabgeordnete Franziska Hoop

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

Frage vom 30. November 2022

Gemäss Art. 42 der Verordnung über den Lehrplan, die Promotion und die Matura auf der Oberstufe des Liechtensteinischen Gymnasiums (LPMGV), setzt die Maturakommission einen besonderen Prüfungstermin fest, wenn ein Schüler beziehungsweise eine Schülerin aufgrund Krankheit, eines Unfalls oder eines sonstigen berücksichtigungswürdigen Grundes verhindert ist. Dazu meine drei Fragen:

- * Wie oft wurde in den letzten 15 Jahren ein besonderer Prüfungstermin festgelegt und in welchen Jahren?
- * Wie viele Schüler und Schülerinnen haben die Matura in den letzten 15 Jahren an einem besonderen Prüfungstermin absolviert pro Jahr?
- * Was ist aus Sicht des Bildungsministeriums ein berücksichtigungswürdiger Grund, um die Prüfung an einem besonderen Prüfungstermin zu absolvieren beziehungsweise wie und wo ist dieser definiert?

Antwort vom 02. Dezember 2022

Zu Frage 1:

Die Maturakommission legte in den letzten 15 Jahren zwei besondere Prüfungstermine fest, einmal im Jahr 2015 und einmal im Jahr 2019.

Zu Frage 2:

In den letzten 15 Jahren haben zwei Schüler jeweils eine einzelne Prüfung an einem besonderen Prüfungstermin absolviert. Es betraf eine mündliche Prüfung bei einem Schüler im Jahr 2015 sowie eine schriftliche Prüfung bei einem Schüler im Jahr 2019. In beiden Fällen handelte es sich gemäss Art. 42 LPMGV um Krankheit.

Zu Frage 3:

Die Maturakommission setzte in den letzten 15 Jahren keine besonderen Prüfungstermine aufgrund von sonstigen berücksichtigungswürdigen Gründen gemäss Art. 42 der LPMGV fest. Die Formulierung entspricht dem Grundsatz der Einzelfallwürdigung und ermöglicht der Maturakommission die Einzelfallprüfung. Der sonstige berücksichtigungswürdige Grund ist nicht über Art. 42 hinausgehend definiert. Aufgrund der fehlenden Praxis kann auf keine konkreten Beispiele rekurriert werden.